

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-50053](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-50053)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu 1/2 Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 1 1/2 Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portozuschlag 24 Grote Gold.

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Sonnabend, 10. Mai.

1845.

N^o 38.

Die Oldenburgische Stellvertretungs-Casse.

Die Herren F. B. Hegeler und J. C. Hoyer irren sich wohl nicht, wenn sie dem Wunsche des Publikums entgegen zu kommen glauben, indem sie den minder wohlhabenden Wehrpflichtigen die Stellvertretung erleichtern wollen. Haben wir doch Versicherungen gegen allerlei andere Uebel und Gefahren, gegen Feuer- und Wasserschäden, gegen Hagelschlag und selbst gewissermaßen gegen den Tod; es kann uns also nicht Wunder nehmen, wenn in unsrer vereinsüchtigen Zeit auch der Wunsch laut wird nach einer Versicherung gegen das Uebel der Wehrpflicht. Daß dieselbe als ein Uebel angesehen wird, ist schlimm, aber begreiflich. Hat doch der Staat selbst sie dafür erklärt, indem er gesetzlich erlaubt, sich davon loszukaufen. Unser Recrutirungsgesetz kennt fast gar keine Exemtionen; es statuirt aber die allergehässigste, indem es die Stellvertretung gestattet, d. h. indem es alle diejenigen von der Wehrpflicht befreit, welche 200 R für einen Stellvertreter zahlen können. Die Wehrpflicht würde weit weniger als eine Last betrachtet werden, wenn dieselbe von Allen ohne Unterschied getragen würde. Das Hauptmotiv zur Gestattung der Stellvertretung scheint mir das, gediente Leute dem Dienste zu erhalten, indem man sie als Stellvertreter weiter dienen läßt; allein dieser Zweck könnte durch entsprechende Zulagen auch erreicht werden,

und der desfallsige Kostenaufwand gar nicht in Betracht kommen gegen die unendlichen Vortheile, welche durch Aufhebung aller Stellvertretung dem Dienst in vieler Hinsicht erwachsen müßten.

So lange aber der Staat alle diejenigen von der Militairpflicht befreit, welche 200 R übrig haben, und sie nur denjenigen auflegt, welche diese Summe nicht aufreiben können, kann es nur in der Ordnung gefunden werden, daß die letztere Classe sich diese gesetzliche Bestimmung möglichst zu Nutzen macht. Das Institut einer Versicherung gegen die Wehrpflicht verdient daher alle Aufmunterung und Unterstützung. Denn einerseits hebt es die Ausnahme welche das Recrut.-Gesetz zu Gunsten der Vermögenden macht, zum Theil wieder auf; andererseits giebt es Aussicht, daß, wenn das Institut nicht auf Gewinn ausgeht, sondern einzig und allein den Zweck ins Auge faßt, die Stellung eines Vertreters möglichst zu erleichtern, bald das ganze Truppcorps aus Stellvertretern bestehen würde, ein Zustand, der so unstatthaft und unerträglich erscheinen müßte, daß demselben mit gänzlicher Aufhebung der Stellvertretung ein Ende gemacht werden dürfte.

Zur Herbeiführung eines solchen gewiß wünschenswerthen Resultats scheint aber der von den H. H. Hegeler und Hoyer vorgelegte Plan eines Actien-Vereins nicht unbedingt empfohlen werden zu können.

Zuvörderst kann ich es nicht billigen, daß die Unternehmung wie eine kaufmännische Speculation



behandelt und ausgebeutet werden soll. Nur die beitretenden Wehrpflichtigen müßten nach Jahres- und Alters-Classen zusammen gethan sich gegenseitig versichern. Anstatt dessen sollen Actionaire einen voraussichtlich sichern Gewinn, den die Beiträge der Wehrpflichtigen abwerfen werden, unter sich theilen. Die Beiträge und Einschüsse (§. 10.) sind nämlich so berechnet, daß von drei beigetretenen Wehrpflichtigen ungefähr Einer die Gratification für einen Stellvertreter erhalten kann. So viel braucht aber gar nicht eingeschossen resp. beigetragen zu werden. Denn wenn auch, wie der Prospectus sagt, die Erfahrung ergeben hat, daß in den letzten Jahren etwa der dritte Theil der zum Dienst tüchtig Befundenen eingestellt worden ist, so folgt daraus nicht, daß nun auch von drei dem Vereine Angehörigen Einer werde zum Dienst gezogen werden. Denn dem Verein werden ohne Zweifel Viele beitreten, bei welchen späterhin, vielleicht erst im Einstellungstermine, Ursachen der Dienstuntüchtigkeit eintreten resp. erkannt werden; nicht zu gedenken der vor dem Einstellungstermine mit Tode Abgehenden, deren Einschüsse ebenfalls dem Vereine zufallen. Ferner geben die Statuten nur den Contingentspflichtigen einen Anspruch auf die Gratificationssumme. Die Anführung, daß in den letzten Jahren der dritte Theil der Diensttüchtigen in den Dienst gerufen sei, läßt aber zweifelhaft, ob hier unter Dienst bloß der Dienst im Contingent zu verstehen sei. Begreift (wie in der That der Fall) das ausgehobene Drittel die Mannschaft für Contingent, Reserve, Depot und Train, so käme von der ganzen Zahl der Diensttüchtigen nur der vierte Theil auf das Contingent, also auch nur dem vierten Mann, nicht dem dritten, worauf die Berechnung der Beiträge gemacht ist, hätten die Actionaire die Gratification zu zahlen, mithin wiederum ein Zwölftheil aller Beiträge und Einschüsse als Gewinn anzusehen. Ferner ist klar, daß, wenn auch jetzt ein Drittel der Diensttüchtigen zum Dienst designirt würde, dieses Verhältniß sich im Lauf der nächsten 20 Jahre, für welche der Verein bestehen soll, in Folge der zunehmenden Bevölkerung ebenfalls zum Vortheil der Actionaire nicht unbedeutend verringern muß. Von den im Prospectus

angeführten drei Jahren zeigt nämlich das letzte Jahr 1900, das erste nur 1700 Diensttüchtige, während die Zahl der Ausgehobenen (pl. m. 600 Mann) sich nicht verändert. Schon aus dem Obigen ist zu ersehen, daß nach den entworfenen Statuten für das Interesse der Actionaire sehr wohl gesorgt ist, und daß die Wehrpflichtigen viel wohlfeiler sich eine Stellvertretung verschaffen können, wenn sie nur unter sich mit Ausschließung der ganz entbehrlichen Actionaire zu einem desfallsigen Vereine zusammen treten.

Um diese meine Behauptung mit Zahlen zu belegen, nehme man beispielsweise an, daß für das letzte der drei in den Statuten erwähnten Jahre bereits ein Actien-Verein, ganz so wie derselbe jetzt vorgeschlagen worden, bestanden habe. Die Anzahl der Diensttüchtigen betrug in diesem Jahre 1990; wären dieselben Alle dem Verein beigetreten, so hätte die Stellvertretungs-Casse empfangen $1990 \times 65 \text{ ₰} = 129,350 \text{ ₰}$. In Dienst gerufen sind von diesen 1990 Diensttüchtigen überhaupt 625 Mann, davon 109 zum Depot und 31 zum Train; bleiben für das Contingent = 485 Mann. Diesen hätte die Stellvertretungs-Casse zu zahlen je dem 200 ₰ macht = 97,000 ₰; mithin hätten die Actionairs in einem Jahr sich eine Dividende zu theilen gehabt von 32,350 ₰, wenn alle Diensttüchtigen im Lande dem Verein angehört hätten. Hätte aber auch nur ein Zehntel derselben sich bei dem Verein betheiligt, so wäre der Ertrag für ein Actien-Capital von höchstens 15000 ₰, neben deren 3 Proc. Zinsen, noch immer sehr bedeutend zu nennen. Die der Casse außerdem zufallenden Beiträge der vor dem Alter der Wehrpflicht Verstorbenen oder dienstuntüchtig Gewordenen gingen diesem Gewinn noch hinzu, nicht minder die Zinsen, um welche die Capitalien höher als zu 3 Proc. belegt würden. Das zu diesem Beispiel gewählte letzte Jahr ist allerdings das für den Actien-Verein bisher günstigste; alle folgenden Jahre werden aber demselben progressiv noch günstiger sein, aus dem einfachen Grunde, weil die Bevölkerung, mithin die Anzahl der Loosungspflichtigen, alle Jahre zunimmt, die Anzahl der Dienstpflichtigen aber unverändert dieselbe bleibt, so lange die vor 25 Jahren festgesetzte Bundesmatrikel nicht durch Bun-

desbeschuß verändert wird, eine Eventualität, die indessen, im letzten §. der Statuten wahrscheinlich vorgesehen, auch die Beiträge ändern würde.

Fände aber gleichwohl der von den H. Hegeler und Hoyer ganz fertig dargebotene Plan, vielleicht in Ermangelung eines besseren, den Beifall des Publikums, so wird es doch nicht überflüssig sein, letzteres auf einige weitere Mängel und Zweideutigkeiten desselben aufmerksam zu machen.

Nach §. 12. der Statuten erhält der Wehrpflichtige, welcher am Tage der Dienst-Einstellung beim Contingent in Dienst treten muß, aus der Vereinscasse die Summe von 200 fl . Unter dem Tage der Dienst-Einstellung scheint hier der jährliche allgemeine Einstellungstermin (die ersten Tage des Mai) verstanden zu sein. Es finden aber auch späterhin noch Einstellungen in das Contingent statt, indem aller Abgang in demselben durch Sterbefälle, Desertionen, Avancements ic. sofort aus der Reserve resp. Depot derselben Jahresklasse ersetzt wird. Sollen diese später beim Contingent Eintretenden auf die Stellvertretungsgratification keinen Anspruch haben? Und haben auch diese darauf Ansprüche, sollen unter diesen später in das Contingent Tretenden nicht, je nach der Zeit wo es geschieht, Unterscheidungen gemacht werden? Nur der Contingentist dient effektiv die ersten anderthalb Jahre. Der nach dieser Zeit, vom zweiten bis sechsten Dienstjahr, vom Depot zum Contingent Versetzte wird nur in den Listen übergeschrieben und nicht anders in effectiven Dienst gezogen, als etwa zu den alle drei Jahre wiederkehrenden Brigadeverksammlungen. Wer überall nicht zum Contingent kommt, soll nach den Statuten (§. 13.) auch nichts aus der Stellvertretungscasse haben; es schiene aber doch ungereimt, dagegen demjenigen, welcher etwa 8 Tage vor der Beabschiedung noch von der Reserve zum Contingent geschrieben wird, 200 fl zu bezahlen; nicht weniger, als wenn man dem am 1. Mai beim Contingent Eingestellten jene Summe geben, dem ein paar Wochen später dazu Versetzten dieselbe vorenthalten wollte. Und doch ist dieses ein Dilemma, ein Entweder-Oder, aus dem nach den Statuten kein Entkommen ist.

Die Dauer der Stellvertretungscasse ist auf 20 Jahre festgesetzt (§. 8.). Auch diese Bestimmung

hat einen durchaus persönlichen Character. Die Unternehmer haben nicht so sehr die Absicht, ein gemeinnütziges Institut ins Leben zu rufen, was fortleben kann, so lange die Bedingungen seines Daseins fortbestehen, sondern es genügt ihrem Interesse, dasselbe für die Zeit ihrer eignen voraussichtlichen Lebensdauer zu erhalten und davon zu profitiren. Daraus folgt nun aber, daß der Beitritt zu dieser Anstalt mit jedem Jahre mehr beschränkt wird, so daß z. B. nur in diesem Jahre ein Knabe von einem Jahre alt versichert werden kann, im nächsten Jahre schon nicht mehr u. s. w. Ferner scheint auch das Honorar für die Verwaltung (§. 18.) reichlich hoch bestimmt. Drei Procent von der Einnahme und eben so viel von der Ausgabe giebt einen Betrag von zwölf Thalern für jede Stellvertretungsgratification. Außerdem lassen die Statuten wenigstens ungewiß, ob nicht gekündigte und wiederbelegte Capitalien auch als Einnahmen und Ausgaben angesehen und procentirt werden sollen. Es ist bei Berechnung der Beiträge (§. 10.) eine Verzinsung derselben zu 3 Proc. angenommen. Es werden aber die Capitalien in der Regel zu einem höhern Zinsfuß belegt werden können, was alsdann nicht den beigetretenen Wehrpflichtigen zu Gute kommt, sondern den Actionairen; vorläufig werden alle einkommenden Gelder bei der Oldenburgischen Spar- und Leihbank untergebracht, von welcher die Unternehmer der Stellvertretungscasse Mitglieder sind, weshalb dieselben kein Interesse dabei haben, die Gelder der Stellvertretungscasse sobald anderweit zu höhern Zinsen zu belegen, indem sie diesen Gewinn mit einer viel größern Anzahl von Actionairen zu theilen haben würden, als den Gewinn, welchen die Spar- und Leihbank daraus zöge.

Nach den Statuten (§. 21.) soll alle fünf Jahre und zwar am 1. Januar 1851 zum erstenmal, eine Vertheilung der Dividende unter die Actionaire geschehen. Die Ausführung dieser Bestimmung möchte ihre großen Schwierigkeiten darbieten. Denn die Liquidation wird jedesmal eine Jahresklasse von Wehrpflichtigen umfassen müssen und (weil die Einstellung derselben in das Contingent noch während der ganzen sechsjährigen Dienstzeit geschehen kann) erst nach Ablauf dieser sechs Dienstjahre stattfinden können. Freie ich mich hierin, so würde mir eine

Belehrung von Seiten der Unternehmer sehr erwünscht sein.

Zur Revision der von den Unternehmern alljährlich abzulegenden Rechnung hat sich nach §. 20. Hr. Registrator Behrmann bereit erklärt. Ohne Zweifel ist derselbe zu diesem Geschäft vor allen Andern qualificirt. Allein derselbe kann sich nach

ein paar Jahren davon zurückziehen wollen oder müssen, und da hätten doch die Statuten anzugeben gehabt, wer den Nachfolger zu wählen habe, was den Unternehmern, welche zugleich die Rechnungsführer sind, kaum überlassen bleiben dürfte.

Oldenburg, den 26. April 1845.

Meinardus.

Kleine Chronik.

Das Patronatrecht der Stadt Oldenburg, von dem mehrfach auch in diesen Blättern*) die Rede gewesen und dessen Zuständigkeit rücksichtlich des Hauptpastorats als zweifelhaft bezeichnet ist, wurde für den bisherigen Vacanzfall von Magistrat und Stadtrath**) in Anspruch genommen. Eine höchste Entscheidung hat jedoch der Stadt das Wahlrecht abgesprochen und zugleich die Stelle dem Herrn Kirchenrath Clausen versichert. Hätte die Gemeinde gewählt, so würde die Wahl wahrscheinlich eben so ausgefallen sein; ob aber nicht der Gewählte der Gemeinde sich näher gefühlt hätte, wenn er aus ihrer Wahl sein Amt inne hätte? — Das Compastorat zu St. Lambertus ist nun durch Wahl „der Gemeinde und Eingepfarrten“ zu besetzen, und es ist zu wünschen, daß diese zeitig erfahren, welche Männer der Stadt-Magistrat „zur Wahl aufstellen“ will.

Marktbericht. Oldenburg den 7. Mai. — Zum heutigen Viehmarkt waren 488 Stück Hornvieh an den Markt gebracht. Das Geschäft war ziemlich „flau“.

Berne, den 7. Mai. — Die Ueberschwemmung des Wästen- und Stedingerlandes wird nun hoffentlich bald ihr Ende erreichen. Zwar ist die Brockseite des Stedingerlandes sowie das ganze Wästenland noch immer wie ein See anzuschauen, allein das Wasser ist doch schon reichlich auf drei Fuß unter dem höchsten Stande gefallen und fällt jetzt in 24 Stunden noch $1\frac{1}{2}$ Zoll. Die Lechterseite des Stedingerlandes wird binnen Kurzem ganz wasserfrei, da sie höher belegen ist und auch die Mühlen bereits in Thätigkeit sind.

Brake, den 6. Mai. — Wir haben alle Hoffnung, hier nächstens das Bureau eines Telegraphen errichtet zu sehen, dessen Linie von Bremerhaven nach Bremen führt. Vielleicht wird auch Eisfleth in die Linie fallen. Wie zu erwarten, steht der Telegraph in Bremerhaven mit Cuxhaven und Hamburg in Verbindung. Würde die Linie, was sehr wahrscheinlich, später nach Holland hin ausgedehnt, so würde ohne Zweifel auch Oldenburg berührt werden.

*) Jahrg. 1843 Nr. 24. 1845 Nr. 24.

**) Auf den Grund der, in der Redactions-Anmerkung in Nr. 24. des ersten Jahrgangs angedeuteten Rechtsansicht.

A. v. Reb.

Redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

Eisfleth, den 5. Mai. — Das so sorgfältig vorbereitete Hafen-Project hat sich leider in Folge einer Seitens der Moorriemer Kanalacht erhobenen Protestation zer schlagen.

Oldenburg, den 8. Mai. — Sie und da munkelt man von einer beabsichtigten Eisenbahn-Unternehmung von Oldenburg nach Bremen. Weiß Niemand etwas Näheres darüber mitzutheilen.

Oldenburger Spar- und Leihbank. — Wechsel- und Geld-Course (8 Mai):

Amsterdam: 2 Monate*)	p. 250 fl. = 125 $\frac{1}{8}$ Rt. Gold.
kurze Sicht	„ 250 „ = 125 $\frac{3}{4}$ „ „
Bremen 2 M. 100 Rt.	= 99 $\frac{1}{2}$ f. S. = 100 $\frac{1}{12}$ „
Hamburg 2 Monate	300 B. m. z. = 133 $\frac{1}{2}$ Rt. in Lb'or.
kurze Sicht	300 „ = 134 $\frac{3}{4}$ „ „
Leipzig 2 Monate	100 Rt. in Lb'or. = 112 $\frac{3}{4}$ Rt. Pr. Cour.
f. Sicht	100 „ „ = 112 „ „
Frankfurt 2 M. 100 fl.	(nach dem 24 Guldenfuß) = 50 $\frac{17}{24}$ Rt. in Lb'or.
f. S. 100 fl.	= 51 $\frac{1}{12}$ Rt. in Lb'or.
Paris 2 M. 1 Franc	= 17 $\frac{7}{16}$ gr. in Lb'or.
f. S. 1 „	= 17 $\frac{1}{16}$ „ „
London 2 M. 100 Pf. Sterl.	= 614 Rt. in Lb'or.
f. S. 100 „	= 618 „ „
Preuß. Courant 100 Rt. in Lb'or.	= 112 $\frac{1}{2}$ Rt. Pr. Cour.
Hamb. F. C. S. Anleihe für 100 m. z.	werden nur à 3 $\frac{1}{2}$ % bezahlt 96 m. z.
Mecklenb. Neue von 1843	it. 99.
Hannov. „ „ 1845	„ 100.

*) D. h. für Wechsel, die nach 2 Monaten zahlbar sind.

Kirchennachricht.

Am Pfingstsonntag den 11. Mai.

Frühpredigt:	Herr Hülfsprediger Barelmann. Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Pastor Gröning. „ 9 $\frac{1}{2}$ „
Nachmittagspredigt:	Herr Kirchenrath Clausen. „ 2 „

Am Pfingstmontag den 12. Mai

Frühpredigt:	Herr Hosprediger Wallroth. Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt:	Herr Hülfsprediger Barelmann. „ 9 $\frac{1}{2}$ „
Nachmittagspredigt:	Herr Kirchenrath Clausen. „ 2 „

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Dritter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs $1\frac{1}{2}$ Rthl. Gold; — bei den Großh. Oldenb. Posten beträgt der gewöhnliche Portoausschlag 24 Grote Gold.

Mittwoch, 14. Mai.

1845.

N. 39.

Noch ein Wort an Herrn Namsauer in Sachen der Vernunft.

Sie werden fühlen, Hr. N., daß ich um meinwillen nicht nöthig habe, Ihnen zu antworten, aber dem Publicum gegenüber halte ich es für ganz ersprießlich, Ihre und der Ihrigen Weise zu disputiren, und besonders Ihre Vernunftschlüsse, so wie den christlichen Geist Ihres letzten Aussages etwas näher zu beleuchten. — Wer mit den Waffen der Vernunft fechten will, der sollte diese Waffen doch auch gebrauchen lernen. Aber Ihnen ist der Harnisch der Vernunft, da Sie nur an den engen Krebs des Glaubens gewöhnt sind, zu weit, und das Schwert, das Sie schwingen möchten, zu schwer. So rächt sich die Vernunft an ihren Verächtern: Wer sie im Realen hintansetzt, dem kehrt sie auch im Formalen den Rücken, und so wird die intendirte Ironie zur unfreiwilligen Selbstironie.

Ob Sie kraft Ihres logische Berge versenkenden und überspringenden Glaubens mich trotz meinem simonidischen, untheologischen Bewußtsein, trotz meiner Protestation zum Theologen, oder auch zum Dr. der Theologie machen; ob Sie mich, der ich an die Medusa des Perseus dachte, den Schild der Minerva, auf dem kein Gorgonenhaupt, sondern eine Amazone abgebildet war, mit triumphirendem Selbstgefühl entwenden; ob Sie mich die Ihnen so lieben Eulen von Athen nach Oldenburg entführen lassen (wiewohl dies,

wie unser Streit zeigt, in dem entgegengesetzten Sinne eben so überflüssig wäre, als sie nach Athen zu tragen); ob Sie nach Ihrem Idiotikon mir Intoleranz und Fanatism vorwerfen, weil ich Unvernünftiges nicht dulden will; ob Sie meine Rede gut und Beweiskraft in ihr finden; ob Sie in Ihrem trefflichen Buchstaben-Exempel unter dem Xerte Andern oder sich selbst ein X für ein U machen wollen; ob Sie Granthem Aussag überlegen. — dieses Alles ist mir gleichgültig, ist mir Kleinigkeit, relevirt nichts in Beziehung auf die Wahrheit, um die es mir zu thun ist; nur preise ich mich glücklich, daß ich nicht in Ihren mystischen Beweis-zirkeln Quadratur zu finden verdammt bin. Ich kehre noch einmal zu dem Vernunft-Principe und zu dem, was ihm am nächsten liegt, zurück, und frage: Sind Ihre beiden Syllogismen Vernunft- oder Glaubensschlüsse? Glauben Sie dadurch einen Vernunftmann hinter das Licht zu führen? Ich habe weder Zeit noch Lust, Ihnen alle Fehler in demselben nachzuweisen; nur bei dem zweiten will ich mir nicht verdrießen lassen, Sie auf einen großen logischen Mißgriff aufmerksam zu machen: Die Conclusio ist falsch; sie lautet auf ein Drittes, das weder im Ober- noch im Mittelsatz erwähnt oder vorbereitet war, jeder Schluß aber muß eine in sich geschlossene Kette bilden. Daraus, daß die Vernunft nicht entscheiden kann, geht mit Nichten hervor, daß Gott entscheiden muß: Die Sache kann auch unentschieden bleiben. Sie produciren da einen

